

derjenigen Hoffnung aller an der Flöha liegenden Werke, daß sie, wenn sie vielleicht einmal noch mehr brauchen würden, dann ihrerseits den Wasserüberfluß nehmen können. Hier scheint mir nun doch, daß Der, der sich lange Zeit vorher und mit ziemlichem Kostenaufwande um die Erlangung dieses Wasserüberflusses bemüht hat, mehr den Vorzug verdient, als Derjenige, der nur die Möglichkeit offen behalten will, später vielleicht einmal noch Etwas mehr für sich in Anspruch zu nehmen. Die von mir vorgetragenen Verhältnisse waren jedenfalls den Urhebern der Petition nicht in dieser Weise bekannt, als sie im Jahre 1849 Widersprüche gegen das Vorgehen der Freiburger Wasseranstalt erhoben. Seit jener Zeit aber befindet sich die Erörterung der Sache auf behördlichem Wege. Sie wendeten sich damals an das Ministerium des Innern; dieses hat aber ausdrücklich auf Grund seiner Erörterungen anerkannt, daß hier die Schädigung eines öffentlichen Interesses gar nicht vorliege, es sich vielmehr bloß um privatrechtliche Auseinandersetzung der Beteiligten handle. Es ist damals seitens des Finanzministeriums und des Ministeriums des Innern eine Commission ernannt worden, die die Aufgabe erhielt, die Interessenten allenthalben klar zu machen über Das, was beabsichtigt ist, damit ihnen die Beruhigung entstehen könnte, daß ihnen Etwas nicht genommen werden soll. Die Commission hat sich die möglichste Mühe gegeben, Aufklärung und Beruhigung zu verbreiten; sie hat dies aber allerdings nicht erlangt, sondern ~~es ist von den Petenten der Rechtsweg beschritten worden~~, zunächst in possessorio, und da ist die Entscheidung ergangen, welche in der Beilage sub C Seite 326 referirt ist. Dort heißt es: „Es sei dem Freiburger Revierauschuß durch das Oberappellationsgericht untersagt worden, seine Veranstellungen u. s. w. zu treffen“. Dieses Untersagen ist freilich nur provisorisch im possessorischen Wege ausgesprochen worden und es ist ausdrücklich in einem Zusatz die Untersagung dahin erläutert: „so lange der Revierauschuß nicht eine privatrechtliche Verpflichtung, dergleichen zu dulden, im Rechtswege ausgeführt oder im Wege der Expropriation nach §. 216 des Berggesetzes erworben habe.“ Hier hat also das Oberappellationsgericht zwar in possessorio das weitere Vorgehen einstweilen untersagt, dagegen die Berechtigung, den Plan auf gesetzlichem Wege durch eine Expropriation von Wasserbenutzungsrechten durchzuführen, vollständig anerkannt. Es ist aber der Expropriationsweg, der allerdings im Jahre 1865 seitens des Revierauschusses betreten worden ist, keineswegs in der Absicht betreten worden, ein fremdes Wasserbenutzungsrecht zu schmälern; nach allen vorliegenden Wassermessungen wird das nicht der Fall sein; die weitere Erörterung der Sache kann nach Befinden an den ermittelten Zahlen noch einige Aenderung bringen, denen man sich zu fügen haben wird; aber nicht um Anderen das Wasser zu schmälern, sondern

nur um die Ansprüche, die sich gegenüber stehen, und namentlich die thatsächlichen Verhältnisse vor den Behörden in ein deutliches Licht zu stellen, ist ein Expropriationsantrag gestellt worden. Nachdem die freiwilligen Verhandlungen in dieser Beziehung zu Nichts geführt hatten, blieb Nichts weiter übrig, als vor der Behörde diese Aufklärung zu erlangen, und das ist die eigentliche practische Tendenz des gestellten Expropriationsantrags. Die hier zum Gegenstande der Beschwerde gemachte Angelegenheit wird sonach von Ihnen als so unschuldig angesehen werden, daß dieser Sache, die bereits in correcter Weise auf den vorgeschriebenen Behördenweg gebracht worden ist, nicht ein Einfluß auf die vorliegende Berathung und insbesondere nicht ein rückwirkender Einfluß eingeräumt werden möchte.

Präsident von Friesen: Ich habe nun zu erwarten, ob noch Jemand zu §. 133 das Wort ergreifen will? — Herr Rittner!

Rittergutsbesitzer Rittner: Wenn ich mir nochmals erlaube, das Wort zu nehmen, so geschieht es nur in Anerkennung der großen Wichtigkeit, die die vorliegende Frage für die gesammte Volkswirtschaft und das gesammte Land hat. Der Herr Commissar hat mit gewohnter Beredsamkeit uns eine große Menge von Bedenken vorgeführt vom technischen Standpunkte aus in Bezug auf das Bergwesen und ich bin weit entfernt, das zu widerlegen; allein es liegt doch in meiner Pflicht, diesen kundgegebenen Bedenken nochmals einige Thatsachen entgegen zu halten, die jedenfalls geeignet sind, meine ursprünglich aufgestellten Behauptungen zu unterstützen. Es ist z. B. Thatsache, daß die Möglichkeit, das Wasser zu ersetzen für gewisse Fabrikzweige und für die Landwirtschaft, durchaus nicht vorhanden ist, während für das Bergwesen wenigstens in den bei Weitem allermeisten Fällen die Möglichkeit, das Wasser durch Dampfkraft ersetzen zu können, unbestritten vorhanden ist. Die zweite Thatsache dürfte sein, daß es als Unmöglichkeit erscheint, bei Eintritt von Wasserrechtsexpropriation die Entschädigung aller Beteiligten vollständig eintreten zu lassen. Wenn man auch Demjenigen, der das Wasser an Ort und Stelle bisher benutzt hat, wo die Ableitung des Wassers eintreten soll, seine bisher geübte Benutzung entschädigen kann, so ist es doch ganz unmöglich, allen Deuten, die unterhalb dieser Stelle das Wasser benutzt haben, ohne ein besonderes Vorrecht gehabt zu haben, aber Kraft ihres natürlichen Wohnsitzes Entschädigung zu gewähren. Der Bewohner eines Flusses ist oft genöthigt, große Unbilden zu erdulden, die das Wasser ihm bringt, z. B. zur Eiszeit. Wenn er sich nun soll gefallen lassen, daß ihm Etwas für immer und ewig entzogen wird, während die Gefahr des Schadens ihm verbleibt und ohne daß ihm jemals Schadenersatz geleistet wird, so erscheint die That-